

Bayern Spezial



Landesinnungs-
verband
des Bayerischen
Maler- und
Lackiererhandwerks

Ausgabe 4/2010

Bildung

Information über DBFH – Pakt für eine moderne Ausbildung: doppelt qualifizierender Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH)

Ein attraktiver Bildungsgang für leistungsfähige und leistungswillige Schüler mit mittlerem Schulabschluss, um in drei Jahren den Berufsabschluss zum Maler- und Lackierer und die Fachhochschulreife zu erwerben.

Die Idee

Die Ausbildung in diesem Bildungsgang bietet leistungsfähigen Schülern die Möglichkeit, in nur drei Jahren sowohl eine berufliche Erstausbildung als auch die Fachhochschulreife zu erwerben, sodass sie danach ein Studium an einer deutschen Fachhochschule aufnehmen können.

Im Vergleich zum sonst üblichen Bildungsgang Besuch der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule (BOS) im Anschluss an eine berufliche Ausbildung und mittlerem Schulabschluss (insgesamt 4 Jahre) werden auch hier alle sonst üblichen Lerninhalte vermittelt. Dieser neue Bildungsgang im Dualen System der Berufsbildung berücksichtigt die Qualifikationsanforderungen sowie den Bedarf an leistungsstarken Mitarbeitern in einem anspruchsvollen modernen Ausbildungsberuf Maler- und Lackierer.

Durch die verstärkte Verzahnung von Wissen, Fertigkeiten und Kenntnissen kann so das große Potenzial des betrieblichen Erfahrungslernens besser genutzt werden. Anhand der im technologischen Unterricht zu bearbeitenden Lernge-

genständen werden den Schülerinnen und Schülern z. B. die Grundlagen der Physik, Chemie, Mathematik sowie des Deutsch-, Religions- und Englischunterrichts anschaulich und anwendungsbezogen vermittelt.

Die bayerische Struktur

Es gibt keine lerninhaltlichen Reduzierungen gegenüber den üblichen Inhalten und Zielen der getrennten Ausbildungsgänge. Zugangsvoraussetzung ist ein mittlerer Bildungsabschluss (z. B. Realschulabschluss, mittlere Reife des Gymnasiums oder ähnliches) mit mindestens dem Notendurchschnitt 3,5 in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch sowie ein Ausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf Maler- und Lackierer, Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung.

Die Schüler sind auf ihrem Ausbildungsweg im ersten Lehrjahr 18 und im zweiten 15 Wochen statt 9 Wochen in der Schule. Im dritten Ausbildungsjahr (1. Hj.) besuchen die Auszubildenden 9 Wochen in Blockbeschulung die Schule München. Anschließend nehmen die Schüler nach 2,5 Jahren an der üblichen Berufsabschlussprüfung (Gesellenprüfung) der Kammer teil.

Mit Bestehen der Gesellenprüfung ist der Ausbildungsvertrag beendet. Im Anschluss besuchen die Schüler ein halbjähriges Vollzeitschuljahr in München. Während dieser Zeit haben die Schüler

Die Herausforderung der Zukunft

„Auch unser Handwerk steht in zahlreichen Wettbewerbssituationen. Zu einer der größten Herausforderungen überhaupt, wird sich langfristig der Kampf um die besten Köpfe entwickeln. Ohne qualifizierten Nachwuchs haben unsere Betriebe keine Zukunft“, so mein Kollege Dr. Christian Wenzler von den bayerischen Schreibern in seiner Verbandszeitschrift.

Ich könnte ihn jetzt weiter zitieren, aber bereits mit diesem Auszug ist meines Erachtens das Entscheidende gesagt.

Damit auch wir auf diesen Wettkampf vorbereitet sind, um auch besonders qualifizierte Jugendliche anzusprechen, und deren Karrieremöglichkeiten im Maler- und Lackiererhandwerk zu erweitern, sind in Bayern – wie bereits mehrfach berichtet – zwei Ausbildungswege gestartet worden.

1. Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH). Leistungsfähige und leistungswillige Schüler/-innen mit mittlerem Schulabschluss können in drei Jahren den Gesellenbrief und die Fachhochschulreife erwerben (siehe nebenstehenden Artikel).
2. Verbundstudium Innenausbau + Maler- und Lackiererausbildung. Wer z. B. das Abitur oder Fachabitur hat, kann in 4,5 bis 5 Jahren „Bachelor of Engineering“ im Ingenieurstudium Innenausbau und den Gesellenbrief erwerben. Flyer beim LIV anfordern oder www.maler-lackierer-bayern.de.

Und nicht zu vergessen: Der Meistertitel stellt nach jahrelangen Bemühungen des Handwerks nunmehr eine anerkannte Berechtigung zum Studium dar.

Sie haben Fragen zu 1. oder 2.?
Dann rufen Sie uns an: Tel. 089/6 00 87 66 - 30

Bis zum nächsten Mal

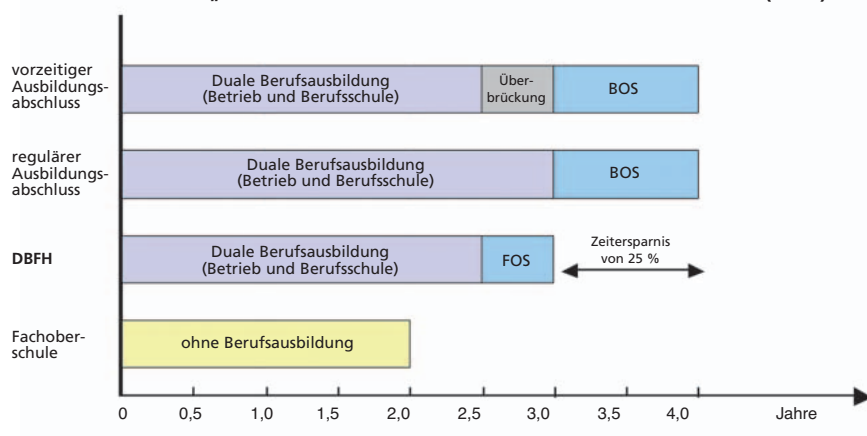
Ihr

Wolfgang Siegel

WOLFGANG SIEGEL



ZEITVORTEIL DER „DUALEN BERUFSAUSBILDUNG MIT FACHHOCHSCHULREIFE“ (DBFH)



evtl. Anspruch auf BAföG, das heißt, die berufliche Erstausbildung ist nach zweieinhalb Jahren abgeschlossen, die Fachhochschulreife wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres erworben.

Beide Prüfungen sind Regelprüfungen. Für Berufsausbildung und FH-Reife benötigen die Schüler insgesamt drei Jahre.

Die Vorteile

- Die Betriebe erhalten Mitarbeiter mit einem erhöhten Maß an allgemein bildender und sprachlicher Fachkompetenz.
- Für die Schüler ergeben sich neue berufliche Perspektiven.
- Die Schüler erhalten bei verkürzter Schulzeit eine Doppelqualifizierung.

- Das Modell ist eine Erweiterung des Ausbildungsangebots und bedeutet eine Aufwertung und Steigerung der Attraktivität der Berufsausbildung.

Darum:

„Bilden auch Sie aus, bemühen Sie sich um Werbung für qualifizierten Berufsnachwuchs“. Jetzt!

Für die Auszubildenden bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

- kostenneutrale Wohnmöglichkeit in Internaten während der Berufsschul- und ÜLU-Blöcke in München;
- Fahrtkostenzuschuss – Infos unter: www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork09.htm#mobilitaetshilfe09

- Fördermöglichkeiten für auswärtige Auszubildende, die eine Lehrstelle in München antreten wollen, wie z.B. Zuschuss zum Wohngeld etc. – www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen und Bürger → Ausbildung → Finanzielle Hilfen → Berufsausbildungsbeihilfe.
- Im 6. Halbjahr (nur FOS) – elternabhängiges BAföG – Infos unter: www.das-neue-bafoeg.de

**Interessenten für das Schuljahr 2010/11 wenden sich bitte ab sofort an den Landesinnungsverband:
Tel. 0 89/6 00 87 66 - 30 oder
E-Mail info@maler-lackierer-bayern.de.**

DBFH wird nur dann fortgesetzt, wenn wir 16 Teilnehmer/-innen für das Schuljahr 10/11 gewinnen können!

Technik, Werkstoffe, Umwelt

Entsorgung von Sonderabfall-Großmengen ab 1. April 2010 nur noch mit elektronischem Abfallnachweis

Großmengen – das sind mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle (bisher als „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ bezeichnet) pro Erzeuger und Jahr – dürfen ab 1. April 2010 nur noch entsorgt werden, wenn die erforderlichen Nachweise elektronisch – über das Internet – geführt werden (Novelle der Abfall-Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006). Die bisherigen Nachweisformulare entfallen insoweit vollständig, wengleich sich die elektronischen Dokumente von diesen nur unwesentlich unterscheiden.

Auch im elektronischen Verfahren bleibt das bisherige Nachweisverfahren, zu dem die Vorabkontrolle mittels Entsorgungsnachweisen und die Verbleibskontrolle mittels Begleitscheinen und Übernahmescheinen gehören, im Wesentlichen unverändert.

Ausgenommen von dem elektronischen Nachweisverfahren sind lediglich *Übernahmescheine*

im Rahmen der *Sammelentsorgung* (bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr, Entsorgungsnachweis durch den Entsorger) sowie

Übernahmescheine im Rahmen der Entsorgung von *Kleinmengen* gefährlicher Abfälle (das sind weniger als 2000 kg pro Erzeuger und Jahr, die ohne Nachweisverfahren entsorgt werden dürfen).

Das elektronische Abfallnachweisverfahren betrifft somit nur die Abfallerzeuger, die *nicht* unter Kleinmengenerzeuger (bis 2 t/a komplett) fallen oder die die Sammelentsorgung (bis 20 t/a je Abfallschlüssel) eines Entsorgungsunternehmens nutzen, das über einen Sammelentsorgungsnachweis für die jeweilige Abfallart verfügt. Die zu dem elektronischen Nachweisverfahren (eANV) verpflichteten Unternehmen (Abfallerzeuger oder Entsorger) müssen sich bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Bundesländer (ZKS-Abfall) registrieren und dort ein elektronisches Postfach

für die Ablage der elektronischen Dokumente einrichten oder durch einen ihrer Dienstleister einrichten lassen. Wer die Nachweise selbst führen will, braucht dazu neben der üblichen PC-Hardware und dem Internetanschluss eine Nachweis-Software, eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät, wenn er sich nicht eines Dienstleisters (Providerlösung) dafür bedient.

Nur gelegentlich nachweisführende Unternehmen können ihre Nachweise über das von der ZKS angebotene Portal „Länder-eANV“ führen, das mit einem normalen Webbrowser bedient werden kann.

Nur übergangsweise – bis spätestens 1. Februar 2011 – dürfen die elektronischen Dokumente noch ohne qualifizierte elektronische Unterschrift/Signatur verwendet werden. Bei der elektronischen Signatur wird die Datei (das elektronische Formular) mit elektronischen Informationen von der Signaturkarte verknüpft, mit denen der Unterzeichner bzw. Signaturersteller identifiziert und die Integrität der signierten elektronischen Informationen überprüft werden kann.

Ziel des Ganzen ist eine zentrale Erfassung der Abfallarten und -mengen sowie die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den öffentlichen Stellen.

Betroffene Unternehmen müssen sich rechtzeitig um die Registrierung bei der ZKS und die Einrichtung ihres elektronischen Postfachs bemühen, wenn sie vom 1. April an nicht vom Entsorger, dem Transporteur oder der Deponie abgewiesen werden wollen!

Die Internet-Adresse des ZKS ist www.zks-abfall.de, wo auch Informationsschriften geladen werden können.

Informationen sowie Beratung sind darüber hinaus erhältlich bei den zuständigen Abfallbehörden und -gesellschaften, der örtlichen Handwerkskammer oder den Entsorgern.

Weitere Details über das eANV können dem Leitfaden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) entnommen werden.

Quelle: HV

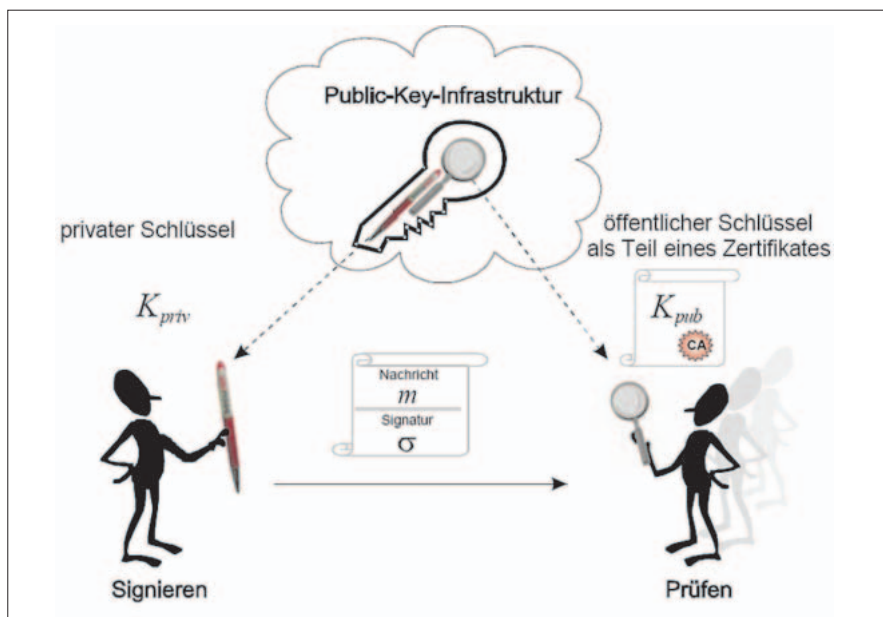


Abb.: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Haftung des Unternehmers bei Arbeitsunfällen

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) von August 1996 beinhaltet die gesetzliche Unfallversicherung von Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit für den Unternehmer.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Im Normalfall übernimmt der Unfallversicherungsträger, z. B. eine Berufsgenossenschaft, diese Leistungen bei einem Arbeitsunfall. Der eine oder der andere Unternehmer hat bereits zu spüren bekommen, wenn er wegen der Nichterfüllung von Unternehmerpflichten in Regress genommen wird oder seine Beiträge zur Unfallversicherung wegen eines Arbeitsunfalls steigen.

In § 110 Abs 1 SGB VII ist die Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern festgelegt: „Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII (also Unternehmer) beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, ...“.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie schnell dem Unternehmer die Verletzung seiner Pflichten oder das Missachten von Vorschriften zur Unfallverhütung schaden können.

Beispiel 1

Ein Malerbetrieb hatte den Auftrag, Klinkerwände in einer alten Brauerei mit einem Kärcher-Gerät zu reinigen. Die Arbeitshöhe betrug bis zu 7 Metern. Benutzt wurde dazu ein firmeneigenes Fahrgerüst. Der Aufbau und die Verwendung waren Sache der Malergesellen. Nach der Mittagspause wurde weitergearbeitet. In einer Höhe von 5 Metern arbeitete ein Geselle mit der Hochdruckklanze. Das Nachziehen des Schlauches bereitete Schwierigkeiten. Der Geselle versuchte es mit Gewalt, so lange, bis das Fahrgerüst umstürzte.

Folge: Knochenbrüche, Notarzt, mehrere Monate Arbeitsunfähigkeit, Regressansprüche der BG BAU, Bußgeld gegen aufsichtführenden Malermeister.

Ursache für den Absturz: Am Fahrgerüst fehlten die stabilisierenden Streben. Eine Aufbau- und Verwendungsanleitung stand den Gesellen nicht zur Verfügung. Sie waren im Umgang mit Fahrgerüsten nicht unterwiesen worden.



Begründung für den Regressanspruch: Der Unternehmer hat mehrfach seine Pflichten verletzt. Ebenso der Aufsichtsführende, er hätte durch die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften den Unfall vermeiden können.

Beispiel 2

Eine Berufsgenossenschaft verlangte im Regressweg von einem Unternehmer rund 77 000 Euro zurück. Er hatte wissentlich berufsgenossenschaftliche Vorschriften und die Vorgaben im Leistungsverzeichnis seines Auftraggebers sowie Hinweise seiner Mitarbeiter missachtet und damit grob fahrlässig ein Unfall verschuldet. Das Oberlandesgericht Bamberg bestätigte die Forderung der Berufsgenossenschaft.

Titelbild der Startseite von Sicherheit mit basik-net
Schützen Sie sich vor Regressansprüchen der BG

Downloadhinweis:

Lassen Sie es nicht soweit kommen!
www.basik-net.de/

Quelle: infotip – LIV Berlin-Brandenburg, Fred Graumann

Sichert eine Bürgschaft nach § 648a BGB auch Vergütungsansprüche für geänderte/zusätzliche Leistungen ab?

Frage an unsere Kollegen vom Baugewerbe:

Wir wurden als Nachunternehmer von einem Hauptunternehmer (HU) mit der Durchführung von Bauleistungen in Höhe von 100 000 Euro beauftragt und erhielten nach unserer Aufforderung zur Erbringung einer Sicherheit nach § 648 a BGB von dem HU eine entsprechende Bürgschaft über 100 000 Euro. In dem Bauvertrag wurde die VOB/B vereinbart. Der Bürgschaftstext enthielt nur die Regelung, dass der Bürge für „Vergütungsansprüche aus erbrachten Bauleistungen“ haftet. Während der Bauausführung ordnete der HU geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B an. Hierfür forderten wir Mehrkosten über insgesamt 60 000 Euro. Nach Abnahme unserer fertiggestellten Leistung erstellten wir eine Schlussrechnung über

160 000 Euro. Der HU erkannte die Forderungen an, bezahlte jedoch nur 80 000 Euro für die Hauptleistungen.

In den nachfolgenden Verhandlungen mit dem HU wurde die Zahlungsunfähigkeit des HU erkennbar. Können wir von dem Bürgen neben den restlichen 20 000 Euro aus den noch nicht bezahlten Hauptleistungen auch die Bezahlung der nachträglich vom HU angeordneten und anerkannten 60 000 Euro Mehrkosten für geänderte/zusätzliche Leistungen verlangen?

Die Antwort unserer Kollegen:

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der BGH am 15. Dezember 2009 (Az. XI ZR 107/08) entschieden, dass der Bürge nicht die Entgeltforderungen in Höhe von 60 000 Euro aus später vom

Auftraggeber verlangten Auftragsverlängerungen nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 VOB/B zahlen muss, auch wenn für den Bürgen bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags erkennbar war, dass der Bauvertrag der VOB/B unterliegt. Laut BGH kann nach § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB die Verpflichtung des Bürgen nicht durch ein Rechtsgeschäft erweitert werden, das der Hauptschuldner (hier der HU) nach Übernahme der Bürgschaft vornimmt. Einseitige Änderungen durch den HU nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 VOB/B könnten zu einer erheblichen Verteuerung der Bauleistungen führen und hätten deshalb eine nicht mehr kalkulierbare Ausweitung des Umfangs der Bürgschaft zur Folge.

Da die Übernahme von Bürgschaften zu dem Geschäftsbetrieb des Bürgen gehört und die Einstandspflicht des Bürgen entgeltlich erfolgt,

kann der Bürge ausdrücklich – auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – oder konkludent erklären, dass er auch die Haftung für Werklohnansprüche aus nachträglichen Auftrags-erweiterung übernehmen will. Werden in der Bürgschaftsurkunde jedoch künftige Auftrags-erweiterungen und dafür anfallender Werklohn nicht erwähnt, sondern wird dort lediglich auf „voraussichtliche Vergütungsansprüche“ Bezug genommen oder die „Vergütungsansprüche aus erbrachten Bauleistungen“ abgesichert, so kann dieser Wortwahl nicht entnommen werden, dass der Bürge damit zugleich für noch nicht beauftragte Zusatzleistungen in unbekannter Höhe einstehen will. Ein Anspruch gegen den Bürgen auf Werklohn für zusätzliche Leistungen ist nicht bereits mit der Bezugnahme auf die VOB/B in dem Bauvertrag entstanden.

Hinweis

Sofern der Bürge nicht von vornherein eine Haftung hinsichtlich der Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen übernommen hat, muss der Auftragnehmer für die Absicherung dieser Forderungen von seinem Auftraggeber eine entsprechende Nachsicherung gemäß § 648a BGB verlangen. Dem Auftragnehmer, der durch eine wirksame Anordnung seines Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 oder § 1 Nr. 4 zu zusätzlichen Werkleistungen verpflichtet ist, steht danach eine dem zu erwartenden zusätzlichen Werklohn entsprechende Erweiterung seiner Sicherheit zu.

Quelle: Blickpunkt Bau

Wirtschaft und Steuern

Besteuerung von Lebensversicherungen geklärt

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen aktualisierten Anwendungserlass zu den Besteuerungsregeln für Lebensversicherungen veröffentlicht. Danach wird auch zukünftig danach unterschieden, ob der Vertrag vor oder nach 2005 abgeschlossen wurde.

Für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, gelten für Kündigung oder Fälligkeit ab 2009 im Vergleich zu 2008 nahezu unveränderte Regeln, nämlich eine generelle Steuerfreiheit und – bei schädlicher Verwendung – eine Abgeltungsteuer auf die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen.

Im Falle des Verkaufs mit Gewinn ist zu beachten: Beim Verkauf einer schädlich verwendeten gebrauchten Altpolice gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG greift die Abgeltungsteuer. Bemessungsgrundlage ist dabei die positive Differenz zwischen Verkaufserlös und bis dahin eingezahlten Prämien. Altverträge bleiben beim Verkauf ab 2009 weiterhin steuerfrei, wenn auch bei einer Kündigung zum gleichen Termin keine Abgeltungsteuer anfallen würde.

Wird der Vertrag mit Verlust verkauft, dann gilt der Verkauf einer schädlich verwendeten gebrauchten Altpolice als negative Kapitaleinnahme und kann mit Zinsen, Dividenden und

Kursgewinnen verrechnet werden. Der Verlust zählt nicht mindernd, wenn die Police, bspw. bei einer Kündigung nach mehr als zwölf Jahren, steuerfrei wäre.

Für Verträge, die ab 2005 abgeschlossen wurden, wird nach Kündigung und Laufzeit differenziert: Kündigung oder Fälligkeit bei Laufzeit 12+ und Alter 60+.

Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien fällt mit 50 Prozent dem individuellen Steuersatz. Damit ergeben sich für 2009 keine Veränderungen. Die Versicherung behält bei Auszahlung Abgeltungsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein. Die Korrektur erfolgt über die Veranlagung.

Ergibt sich ein Verlust, kann dieser mit anderen Einkunftsarten verrechnet und ein nicht ausgeschöpftes Minus über § 10d EStG ins Vorjahr zurück- oder unbegrenzt in die Zukunft vorgetragen werden.

Wurde Kündigung oder Fälligkeit, Laufzeit 12+ oder Alter 60+ nicht eingehalten, unterliegt die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien dem pauschalen Abgeltungssatz von 25 Prozent, und zwar unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Hohe Auszahlungen auf einmal führen nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen. Negative Kapitaleinnahmen sind nur im Rahmen des § 20 EStG verrechenbar, meist erst über das Finanzamt. Denn bei der Versicherung fallen in der Regel keine weiteren Einnahmen an.

Wird der Vertrag mit Gewinn verkauft, wird der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung über § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG erfasst. Das Versicherungsunternehmen behält keine Abgeltungsteuer ein, meldet den Vorgang aber ans Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers. Die hälftige Besteuerung ist selbst dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte im Verkaufszeitpunkt Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Im Falle eines Verlustes (eingezahlte Beiträge höher als der Verkaufserlös) kann die negative Kapitaleinnahme nach § 20 EStG verrechnet werden.

Quelle: WUP

Wirtschaft und Steuern

Vorsorgepauschale ab 2010

Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum geänderten Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Wegfall der Pauschale im Einkommensteuerveranlagungsverfahren

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde der Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab dem 1. Januar 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Hiervon betroffen ist auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Vorsorgepauschale. Das BMF hat ein Anwendungsschreiben dazu erlassen. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Vorsorgepauschale ab 2010 ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt

Bisher konnten Vorsorgeaufwendungen vom Arbeitnehmer auch im Veranlagungsverfahren pauschal angesetzt werden. Der Ansatz von Vorsorgeaufwendungen im Veranlagungsverfahren mittels Vorsorgepauschale wurde mit Wirkung ab 2010 abgeschafft. Eine Vorsorgepauschale wird von 2010 an ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Über die Vorsorgepauschale hinaus werden im Lohnsteuerabzugsverfahren keine weiteren Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Sofern tatsächlich höhere Aufwendungen als die Vorsorgepauschale entstehen, können diese im Rahmen der dafür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, ist der Steuerzahler zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG verpflichtet.

Die Günstigerprüfung bei der Vorsorgepauschale ist im Lohnsteuerabzugsverfahren weggefallen. Eine Vorsorgepauschale wird grundsätzlich zukünftig in allen Steuerklassen berücksichtigt, nicht wie bisher nur in den Steuerklassen I bis IV.

Das BMF-Schreiben enthält unter anderem weitere Erläuterungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorsorgepauschale. Es geht ferner näher auf die Mitteilung der privaten Basisranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge durch den Arbeitnehmer ein. Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abziehbaren privaten Basisranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nicht mitteilt (Beitragsbescheinigung des Versicherungsunternehmens), ist die Mindestvorsorgepauschale zu berücksichtigen. Die mitgeteilten Beiträge sind maßgebend, wenn sie höher sind als die Mindestvorsorgepauschale.

Die vom Versicherungsunternehmen für ein Jahr ausgestellte Beitragsbescheinigung ist bei der Lohnsteuerberechnung für das Folgejahr nicht mehr zu berücksichtigen. Legt der Arbeitnehmer für das Folgejahr keine Beitragsbescheinigung vor, greift die Mindestvorsorgepauschale.

Das BMF-Schreiben kann bei der LIV-Geschäftsstelle unter info@maler-lackierer-bayern.de angefordert werden.

Quelle: Blickpunkt Bau

Ständiges Beiblatt der Zeitschrift
DER MALER UND LACKIERERMEISTER
Redaktion: Dipl.-oec. Wolfgang Siegel
VERLAG W. SACHON GMBH + CO
Schloss Mindelburg
D-87714 Mindelheim
Telefon (082 61) 999-0
Fax 999-395